

Federführung:
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice
Produkt:

Datum:
21.08.2023

Beratungsfolge:
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:
31.08.2023 Kenntnisnahme

Einführung des Rats-TV - aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 27. April 2023 folgendes beschlossen (Vorlage 052/2023):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Live-Übertragung der nachfolgend benannten Gremien probeweise für den Zeitraum von einem Jahr umzusetzen. Nach der Probephase wird die Politik über die Erkenntnisse aus der Testphase informiert, um ggfs. weitere Schritte (Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung) anzustoßen. Gremium: Haupt- und Finanzausschuss“

In der [Vorlage 052/2023](#) sind die rechtlichen Grundlagen und die beiden konkurrierenden Ansichten hinsichtlich der nötigen Einverständniserklärung der Gremienmitglieder bereits ausführlich dargestellt worden: „Durch die Änderung der Gemeindeordnung NRW sowie die Einführung der Digitalsitzungsverordnung (DigiSiVO) im Jahr 2022 wurde die Lücke der bislang fehlenden kommunalverfassungsrechtlichen Regelung geschlossen. Demnach sind diese Regelungen als *lex specialis* der Datenschutzgrundverordnung vorzuziehen. In der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten aus dem Jahr 2021 [, die der Vorlage 393/2020 als Anlage beigefügt ist,] wird die herrschende Meinung vertreten, dass die Live-Übertragung aus Sitzungen nur möglich ist, wenn die Mitglieder hierzu explizit ihr Einverständnis bekunden und die Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen können. Eine Übertragung, mindestens des widerrufenden Mitgliedes, darf dann nicht mehr erfolgen. Eine andere Auffassung vertritt hingegen das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus Sicht des Ministeriums bietet, für ein Livestreaming während der Sitzung des jeweiligen Gremiums, eine mit Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (vgl. § 7 Abs. 3 S. 3 GO NRW) beschlossene Hauptsatzungsregelung aufgrund von § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW eine hinreichende Grundlage, ohne dass es eines weitergehenden Einverständnisses der anwesenden Personen bedürfte.“

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 27.04.2023 den Probetrieb ohne vorherige Hauptsatzungsänderung beschlossen.

Der § 48 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW sieht jedoch vor, dass Bild- und Tonaufnahmen in öffentlicher Sitzung nur zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Folglich bedarf es nichtsdestotrotz einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld und der Regelung der Modalitäten in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.04.2023 (vorberatendes Gremium der Vorlage 052/2023) ein ordentliches Mitglied des Haupt- und

Finanzausschusses bereits sein Einverständnis für eine Live-Übertragung für die Zukunft verneint hat, wurde das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen noch einmal um eine Stellungnahme zu dieser Thematik gebeten. Das Ministerium signalisierte, dass diese spezielle Fallkonstellation auch dort zunächst rechtlich geprüft werden müsse und eine fundierte Einschätzung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde.

Aus diesem Grund wird voraussichtlich erst in der folgenden Sitzungsperiode im Oktober eine Beschlussvorlage, gemeinsam mit den entsprechenden Änderungsvorschlägen für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung eingebracht, die eine juristisch geprüfte Auffassung des Ministeriums beinhaltet. Aufgrund der aktuell rechtlich unsicheren Lage, wie mit einer im Voraus verweigerten Einverständniserklärung umzugehen ist, sollte bis zur Klärung von einer weiteren Beschlussfassung abgesehen werden.